

Gründe der verpflichtenden/empfehlenden Zuweisung an die Ansprechstelle Integration

Unklarheiten / Probleme / Fragen im Zusammenhang mit dem Spracherwerb*

(nur wählbar bei Erstgesprächen exkl. Sprache)

Besondere Bemerkung:

*Als alleiniger Grund nicht ausreichend für eine verpflichtende Zuweisung. Für eine empfehlende Zuweisung hingegen schon.

ungenügende Sprachkenntnisse (Art. 5 Abs. 4, lit.a IntG)

(nicht wählbar bei Erstgesprächen exkl. Sprache)

Besondere Bemerkung:

fehlende Erwerbstätigkeit, berufliche Qualifikation, oder Absicht zur Aus- Weiterbildung

(Art. 5 Abs. 4, lit. b IntG)

Besondere Bemerkung:

minderjährige Kinder (Art. 5 Abs. 4, lit. c IntG)

Besondere Bemerkung:

Zuweisung an die Ansprechstelle Integration

Verpflichtende Zuweisung an die Ansprechstelle Integration
oder

Empfehlende Zuweisung an die Ansprechstelle Integration
Zuweisung erfolgt am:

Wird die neuzuziehende Person in den nächsten Wochen ins Ausland verreisen/in den Urlaub gehen oder geschäftlich abwesend sein? Sollte dies der Fall sein, bitten wir um eine entsprechende Bemerkung:

Antrag der Gemeinde (Name):

Sachbearbeiter/In (Vorname/Name):

Kontakt: Tel.

Mail

Bemerkung:

Datum:

Stempel und Unterschrift: